

Anhang 1**Beitragssätze für Kantonsbeiträge an Vermessungsvorhaben (Art. 6)**

1. Die Kantonsbeiträge betragen in Prozenten der anrechenbaren Kosten:

	Zone I <sup>1</sup>	Zone II	Zone III
a) Vermarkung im Berggebiet infolge Naturereignissen	–	–	17
b) Erneuerung:			
1. nach einer Güterzusammenlegung	33	40	40
2. in den übrigen Fällen	28	31	40
3. besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse	40	40	40
4. <sup>2</sup> besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem kantonalem Interesse	50–100	50–100	50–100
c) laufende Nachführung, soweit die Kosten nicht einer Verursacherin oder einem Verursacher belastet werden können	10	10	10
d) periodische Nachführung, soweit die Kosten nicht einer Verursacherin oder einem Verursacher belastet werden können	29	29	29

2. Der Kantonsbeitrag an die Kosten der Vermarkung im Berggebiet infolge Naturereignissen wird so bemessen, dass er mit dem Bundesbeitrag und den Versicherungsleistungen höchstens die anrechenbaren Kosten deckt.

1 Vgl. Anhang zur eidgenössischen Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung vom 6. Oktober 2006, SR 211.432.27.

2 Geändert durch Nachtrag vom 29. April 2025, nGS 2025-016.



Anhang 2**Gebührentarif für die laufende Nachführung der kantonalen Vermessung (Art. 32)<sup>1</sup>****0 Allgemein**

Die Mehrwertsteuer ist in die Gebührenansätze nach diesem Gebührentarif nicht eingerechnet.

<b>1</b>	<b>Gebäude</b>	Fr.
11	Aufnahme eines Gebäudes:	
11.1	mit Neuwert bis Fr. 1 200 000.- . . . . .	350.- bis 1200.-
11.2	mit Neuwert über Fr. 1 200 000.-:	
	1 Promille des Neuwerts, im Rahmen von . . . . .	1201.- bis 3500.-
12	Aufnahme von An- und Umbauten . . . . .	350.- bis 1000.-
13	Löschung . . . . .	100.- bis 300.-

**2 Grenz- und Situationsänderungen**

Kosten der Nachführungsstelle zuzüglich Gebühr nach Nr. 10.07 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai 2000<sup>2</sup>

---

1 Geändert durch Nachtrag vom 29. April 2025, nGS 2025-016.

2 sGS 821.5.



Anhang 3<sup>1</sup>**Gebühren für Geodatenbezug (Art. 45)**

	Betrag in Fr.
Administrationspauschale je Auftrag (gilt für die Datenausgabe analoger und digitaler Daten)	40.–
<b>Analoge Daten / pdf</b>	
Plan für das Grundbuch oder Katasterplan amtliche Vermessung, Kopie oder pdf bis A3, je Ausschnitt, nicht beglaubigt	20.–
Plan für das Grundbuch oder Katasterplan amtliche Vermessung, Kopie oder pdf grösser A3 bis A0, je Ausschnitt, nicht beglaubigt	40.–
Plan für das Grundbuch oder Katasterplan amtliche Vermessung, Kopie oder pdf bis A3, je Ausschnitt, beglaubigt (Bei grösserer Anzahl zu beglaubigender unterschiedlicher Ausschnitte im gleichen Auftrag wird die Entschädigung reduziert: auf Fr. 40.– für den 6. bis 10. Ausschnitt, auf Fr. 30.– ab dem 11. Ausschnitt.)	50.–
weitere Exemplare desselben Ausschnitts bei gleichzeitigem Bezug, pro Exemplar	5.–
<b>Digitale Daten</b> (Übergangsfrist, Ausgabe Geometer)	
Kantonale Vermessung ohne nachträgliche Beglaubigung, pro Bezug	50.–
Kantonale Vermessung mit einmaliger nachträglicher Beglaubigung, bis A3	80.–
<b>Beglaubigung</b> (ohne Administrationspauschale)	
nachträgliche Beglaubigung oder Bestätigung eines Planausschnitts, erstes Exemplar je Auszug	50.–
weitere Exemplare desselben Ausschnitts bei gleichzeitigem Bezug, je Exemplar	5.–
Zusatzleistungen, Beratung usw.	nach Aufwand

Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich erhoben.

---

1 Geändert durch Nachtrag vom 29. April 2025, nGS 2025-016.